48. 1. Hat der Reeder eines Fischdampfers, der eine besitslos gewordene Pontonscheibe der Marineverwaltung geborgen hat, Auspruch auf Bergelohn? Einfinß des Umstandes, daß der Fischdampfer die Scheibe nicht in einen Hafen verbracht, sondern sie auf dem Wege dahin an

ein Kriegsschiff abgeliefert hat, sowie des Umstandes, daß der Fische bampser die vorgeschriebene Anzeige an die Polizeibehörde unterlassen hat.

2. Stellung des Gerichts gegenüber der Entscheidung des Strandamts. Ist die Entscheidung des Strandamts einer relativen Rechtskraft fähig? Muß der Berger die Eutscheidung auch dann binnen 14 Zagen mittels gerichtlicher Klage ausechten, wenn sich das Strandamt für unzuständig erklärt hat? Fall, in dem das Strandamt dies zunächst getan, dann aber auf Weisung seiner vorgesepten Behörde doch eine Entscheidung in der Sache selbst abaceeben hatte.

Stranbungsordnung §§ 20, 21, 36—39.

- L. Zivilsenat. Urt. v. 23. September 1908 i. S. Marinesissus (Kl.) w. Firma E. S. (Bekl.). Rep. L 571/07.
 - L Landgericht Berben,
 - II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kischbampfer "Georg Siebs" traf am Abend bes 10. November 1903 in der Wesermündung eine in der See treibende Pontonscheibe an und nahm fie unter Lebensgefahr feiner Besatung nach mubseligen Arbeiten ans Tau, um sie in Sicherheit zu bringen. Scheibe. Die einen Wert von 35000 M hatte, war zu Schiefübungen ber beutschen Marine benutt worben, hatte fich aber infolge fturmischen Wetters von dem schleppenden Tender gelöst und war ins Treiben getommen. Die Kriegsschiffe batten fie folieflich aus Sicht bekommen und die Bergung bis zum Eintritte besserer Bitterung verschoben. Als ber Rischbampfer mit ber Scheibe nach Geeftemunde auruckfuhr, begegnete ihm beim Rotesand-Leuchtturme ber Tenber "Ulan", beffen Kommanbant bie Auslieferung verlangte. Demgemäß erfolgte hier die Übergabe ber Pontonscheibe, nachdem ber Rommanbant bes "Ulan" eine Bescheinigung ausgestellt hatte, worin er beftätigte, bag ber Dampfer "Georg Siebs" bie verlorene Bontonscheibe geborgen und nach ber Weser geschleppt, daß er sie bem Dampfer abgenommen, um fie nach Wilhelmshaven zu bringen, und baß er ben Dampferführer wegen ber Bergungsansprüche an bas Rommando bes Schulschiffes "Mars" verwiesen habe.

Alls Eigentilmer des Dampfers "Georg Siebs" suchte die verklagte Firma E. S. beim Strandamte zu Geestemunde die Festsetzung eines Bergelohns von 8000 M nach und erwirkte einen Bescheid dieses Amtes vom 14. November 1906, inhalts bessen der Marinesiskus sür verpslichtet erklärt wurde, der Beklagten einen Bergelohn von 5100 M nebst Zinsen zu zahlen.

Der Fiskus focht ben Bescheib innerhalb ber Ausschlußfrist bes 3 9 Abs. 2 Strand.D. burch Rlage beim Landgerichte zu Verben an mit bem Antrage, ben Anspruch ber Beklagten abzuweisen. Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen und den Bergelohn auf einen böheren als den strandamtlich sestgeletzen Betrag zu normieren.

Durch Zwischenurteil vom 5. März 1907 erkannte das Landgericht, daß der Anspruch der Beklagten gegen den Kläger auf Bergelohn dem Grunde nach gerechtsertigt sei. Das Oberlandesgericht wies die Berusung des Klägers gegen dieses Urteil zurück. Auch die Revision wurde zurückgewiesen.

Granbe:

"1. In materiellrechtlicher Beziehung geht das Oberlandesgericht mit Recht davon aus, daß der Reeder des Fischdampsers "Georg Siebs" einen begründeten Anspruch auf Sewährung eines angemessenen, nach § 749 H.S.B. zu bestimmenden Bergelohus hat. Es folgt dies aus § 21 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874, der, wenn "ein verlassenes Schiff ober sonstige besitzlos gewordene Gegenstände in offener See treibend" von einem Fahrzeuge geborgen werden, den Bergern Anspruch auf Bergelohn nach den Borschriften des 9. Titels Buch 5 des A.D.H.S.B. gibt. Nach Art. 3 E.G. 3. H.S.B. vom 10. Mai 1897 sind inzwischen an die Stelle dieses Titels die Borschriften des 8. Abschrittes des 4. Buches des neuen H.S.B. zetreten, also die §§ 740—753, von denen § 749 durch das Geseh vom 2. Juni 1902 (R.G.BL. S. 221) eine, im einzelnen hier nicht weiter interessierende, Abänderung ersahren hat.

Die Einwendungen, die der Fistus gegen den Anspruch erhoben hat, find vom Oberlandesgerichte mit Recht zurückgewiesen worden. Sie bedürfen hier nur einer Erörterung, insoweit die Revision darauf

zurückgekommen ift.

Die Aufstellung, daß sich § 4 Strand. D. nicht auf Kriegsschiffe, und folglich § 21 nicht auf das Zubehör eines Kriegsschiffes erstrede,

ist unrichtig. Das 4. Buch des Handelsgesethuchs handelt allerdings nur von Schiffen, die zum Erwerbe durch die Seeschissahrt bestimmt sind (§ 474). Die Strandungsordnung aber spricht schlechtweg von Schiffen, und das Reichsgericht hat schon 1896 ausgesprochen, daß ihre Vorschriften sogar auf Schiffe, die nicht Seeschisse sind. Anwendung sinden (Entsch. in Zivis. Bd. 38 S. 86). Es würde auch offensichtlich den Zwecken, die die Strandungsordnung insbesondere mit den Bestimmungen der §§ 4 sig., 20 und 21 versolgt, zuwiderlausen, wenn man den Schiffen der beutschen Wehrmacht oder sonstigen nicht zum Erwerbe bestimmten Regierungssahrzeugen eine Ausnahmestellung geben und ihnen dei Seennsällen den erforderlichen allgemein-rechtlichen Schutz vor Beraubung und Plünderung versagen wollte.

Daß die Pontonscheibe besitzlos geworden war, ist in ausreichender Weise sestgestellt, und ergibt sich zudem ohne weiteres aus der Bescheinigung, die der Kommandant des Tenders "Ulan" dem Führer des "Georg Siebs" bei Übernahme der Scheibe ausgestellt hat.

Dadurch, daß der "Georg Siebs" den Ponton ins Schlepptan nahm, wurde dieser freilich noch nicht "geborgen", d. h. "in Sicherbeit gebracht" (vgl. § 740 H.G.B.), wohl aber dadurch, daß der "Ulan" den Ponton dem "Georg Siebs" abnahm und ihn seinerseits nach Wilhelmshaven brachte. Daß der "Georg Siebs" die Arbeit des völligen Einschleppens in einen Hafen, die er unternommen hatte, nicht selbst zu Ende gebracht hat, ist ein Umstand, der auf die Bemessung des Bergelohns Einsluß haben mag, der aber den Anspruch selbst nicht beseitigt, da die Arbeit nur deswegen unvollendet geblieben ist, weil sich ein Vertreter des Eigentümers schon vor dem Hafen zur Übernahme des Besitzes bereit sand und sie sorderte.

Wit Rücksicht auf biesen Umstand würde die in § 20 Sat 2 Strand. D. vorgeschriebene Anzeige an die nächste Polizeibehörde oder den Strandvogt eine leere Formalität gewesen sein, zumal es ein staatliches Organ war, dem der geborgene Gegenstand zur Verstügung gestellt worden war. Nach Sinn und Zwed des Gesehes würde die Unterlassung dieser Anzeige, die streitig geblieben ist, den Verlust des Anspruches nicht herbeisühren können. Das Geseh will der Versheimlichung des geborgenen Gutes entgegentreten. Davon aber kann dier keine Rede sein.

2. In prozeffualer hinficht tommt folgenbes in Betracht.

Wenn der Fiskus seine gegen den Bescheid des Strandamts erhobene Klage u. a. auch darauf gestütt hat, daß nach der Belegenheit des Falles überhaupt kein Bergelohn zu zahlen sei, so war das ein einzelnes selbständiges Angrissmittel, worüber das Landgericht im verneinenden Sinne durch ein Zwischenurteil nach § 303 L.P.D. hätte erkennen können. Statt dessen hat das Landgericht ein Zwischenurteil nach § 304 erlassen und den Anspruch der Beklagten auf Bergelohn dem Grunde nach sür gerechtsertigt erklärt. Daß das Oberlandesgericht das Gesetz über das Versahren verletzt habe (§ 559 L.P.D.), indem es das Urteil des Landgerichts in diesem Sinne als ein zulässiges, der Berufung fähiges Urteil ansah und behandelte, macht die Revision nicht geltend. Auch das Reichsgericht hat demnach davon anszugehen, daß ein Urteil über den Grund des Vergelohnanspruches der Beklagten vorliegt.

Den Inhalt und die Bedeutung dieses Urteils aber bestimmt das Oberlandesgericht — wie der Revision zugegeben werden muß — unrichtig, wenn es annimmt, es sei damit über den Anspruch der Beklagten aus Erhöhung des vom Strandamte zugedilligten Bergeslohnes — also über die Widerklage — auch dem Grunde nach noch nicht entschieden. Die Formel des Landgerichts gibt zu einer solchen Trennung von Klage und Widerklage, die hier auch ganz unzweckmäßig gewesen sein würde, keinen Anlaß: sie unterscheidet nicht zwischen dem vom Strandamte schon sestgesehten Betrage und dem von der Beklagten verlangten Mehrbetrage, sondern billigt den streitigen Bergelohnanspruch schlechthin dem Grunde nach zu. Aus Grund des landgerichtlichen Urteils wird demnach in dem Versahren über den Betrag sede Summe dis zu 8000 M zugesprochen werden dürsen, die sich als angemessen heransstellen wird, nicht etwa bloß eine Summe bis zu 5100 M.

Jener Frrium würde der Revision aber nur zur Stüte dienen können, wenn das Oberlandesgericht aus seiner unrichtigen Ansicht über den Umfang des Urteils tatsächlich auch hergeleitet hätte, was an sich daraus folgen würde, daß nämlich die Berusung des Klägers, soweit sie sich auf den von der Beklagten geforderten Mehrbetrag über 5100 M miterstreckte, als unzulässig zu verwersen sei. Das ist aber nicht geschenen. Die Formel des Berusungsurteils spricht ohne Unterscheidung von "Zurückweisung" der Berusung (vgl.

§ 535 B.P.D.), und in den Entscheidungsgründen wird das Rechtsmittel auch insoweit ausdrücklich als "unbegründet" und nicht etwa als "unzulässig" bezeichnet. Für das Revisionsgericht liegt daher der Fall des § 563 B.P.D. vor; die Entscheidungsgründe ergeben zwar eine Gesehesverletzung, die Entscheidung selbst aber stellt sich aus anderen Gründen als richtig dar.

Diese anderen Grunde liegen einerseits in bem, was unter 1 ausgeführt worden ift. und was unter 3. ausgeführt werben wirb. und andererfeits barin, daß bie befonderen gegen bie Widerklage gerichteten Einwendungen bes Siskus hinfällig erscheinen, barf ber Schlufantrag ber Beklagten, wenn er auch bie Rennung einer bestimmten Summe vermiffen läßt, unbebentlich an Sanb ber Antrage, bie bie Beklagte beim Stranbamte gestellt hatte, babin verftanden werben, daß die Beklagte innerhalb bes bort verlangten Lohnes von 8000 M bie Rubilligung eines 5100 M überfteigenden, vom Gerichte auszumittelnben Betrages forbern wollte. Und zweitens ift die Meinung des Fistus unrichtig, daß der Antrag auf Erhöhung bes Bergelohnes nur innerhalb ber 14tägigen Ausschluffrift bes 8 89 Abs. 2 Strand.D. hatte zugelassen werben bürfen. Nach Abs. 8 bes § 39 verliert ber Bescheib bes Strandamtes burch rechtzeitige Erhebung ber Rlage zwischen ben Prozesparteien feine Rraft, Bon einer relativen Rechtstraft gegen ben nicht rechtzeitig Klagenden Teil tann sonach teine Rebe fein: vielmehr hat ber Spruch infolge ber rechtzeitigen Rlage bes Fistus auch infofern feine Rraft eingebüßt, als er ben Ausspruch mitenthält, bag ber Beklagten ein höherer Bergelohn als 5100 M nicht gebühre.

3. Ein weiterer Angriff ber Revision hat Bezug auf ben eigentumlichen Berlauf, ben die vorliegende Sache beim Strandamte gehabt hat. Die in Betracht kommenden Borgänge sind die folgenden.

Auf die erste Singabe der jetzigen Beklagten hatte das Strandamt zu Geestemünde — ohne die Sache mit den Beteiligten zu erörtern — am 27. Mai 1904 zunächst den Bescheid gegeben, daß es zur Entscheidung über den Antrag nicht zuständig sei, weil § 740 H.B. auf den vorliegenden Fall nicht zutresse. Der Bescheid war der Firma nur brieflich mitgeteilt, nicht zugestellt und nicht zu Protokoll eröffnet (§ 39 Abs. 2 Strand.D.). Die Beklagte hatte darauf im Juni 1904 beim Landgerichte Aurich Klage gegen den Fiskus erhoben mit

bem Antrage, ihn gur Rahlung von 8000 M nebst Rinsen zu verurteilen. Diese Klage ift wegen örtlicher Unzuständiakeit bes Landgerichts Aurich abgewiesen worden. Die Berufung hatte teinen Erfolg. Da aber die Grunde bes Berufungsurteils ben Bergelohnanspruch selbst als rechtlich bearundet hinstellten und auch die Rustandiakeit bes Strandamts für feine Ausmittelung bejahten, brachte bie Beflagfe mit Gingabe vom 14. Januar 1906 unter Borlegung Diefes Urteils die Sache aufs neue vor das Strandamt, unter Wiederholuna Das führte zu einem am 2. Mai auibres früheren Antrages. gestellten (zweiten) Bescheibe bes Stranbamts vom 30. April 1906, in bem ber Kirma eröffnet wurde, daß fich bas Amt nicht in ber Lage befinde, bem Antrage stattzugeben. Der erfte Beicheid sei allerbings nicht ordnungsmäßig zugestellt; ba biefer Umftanb aber in bem Auricher Brozeffe nicht nur nicht gerligt, sonbern sogar die Ruftellung pon ber Bellagten felbft behauptet worden fei, muffe es fo angefeben werben, als fei die Rustellung in Wirklichkeit ordnungsmäßig erfolgt. Im übrigen werbe "barauf hingewiesen, bag es einigermaßen zweifelhaft erscheine", ob bie Bontonicheibe als ein befitblofer Gegenstand im Sinne bes § 21 Strand.D. angesehen werben könne.

Dieser Bergang veranlagte bie Beklagte zu zwei nebeneinanber Sie erhob erftens beim Landgerichte unternommenen Schritten. Berden innerhalb ber 14 tägigen Frift bes § 89 Abs. 2 Klage auf Rablung von 8000 M Bergelohn. Berhandelt ift in biefer Sache Das Berfahren ruht. Und fie legte zweitens beim noch nicht. Regierungspräsibenten in Stade Beschwerde über bas vom Strand-Infolge biefer Beschwerde wies amte eingeschlagene Berfahren ein. ber Regierungsbräfibent burch Berfügung vom 27. Juli 1906 bas Strandamt an, neinen ben Borfdriften bes § 38 Stranb.D. entiprechenden und ordnungsmäßig zuzustellenden Bescheid zu erlaffen". So ift es zu bem (britten) Bescheibe bes Stranbamts vom 14. Rovember 1906 getommen, ber nach Anhörung ber Beteiligten ben Bergelohn auf 5100 M festsette.

Wenn der Fiskus, der nunmehr seinerseits gegen diesen Bescheid die in § 39 vorgesehene Klage erhoben hat, gestützt auf diese Vorgänge die "Einrede der Rechtshängigkeit" geltend gemacht hat, so ist zunächst festzustellen, daß es sich hierbei nicht um die in § 263 Abs. 2 Nr. 1 & B.D. behandelte Einrede handelt. Der Fiskus tritt im vor-

liegenden Prozesse, formell wenigstens, als Kläger auf. Und wenn ein Kläger selbst behaupten wollte, die Streitsache sei bereits anderweitig anhängig gemacht, so würde dies nur den Erfolg haben können, daß die Klage abgewiesen werden müßte. Es würde also im vorsliegenden Falle der Spruch des Strandamtes vom 14. November 1906 — den der Kläger doch beseitigt haben will — in Rechtskraft erwachsen. So verstanden, würde das Vorbringen also perplex und widersinnig sein.

Semeint ist benn auch, wie die Ausschhrungen der Revision bestätigen, etwas anderes. Weil materiell die Beklagte als Klägerin anzusehen sei, die einen Bergelohnanspruch geltend mache, sei sie Beranlasser des gesamten Versahrens beim Strandamte und in den verschiedenen Prozessen, die sich als Fortsetzung des strandamtlichen Versahrens darstellten. Insonderheit habe sie den noch anhängigen zweiten Prozes, der sich gegen den Bescheid des Strandamtes vom 80. April 1906 richte, erhoben und gleichzeitig mit diesem Prozesse das Versahren beim Strandamte durch die Verwaltungsbeschwerde sortgesetzt. In Wahrheit könne aber über ihren Anspruch nur in jenem zweiten Prozesse entschieden werden, so daß der letzte Bescheid des Strandamtes wegen Rechtshängigleit der Angelegenheit nicht habe ergehen dürfen. Deswegen soll das Gericht ihn seht ausschen.

Diese Aussührungen sind abzulehnen. Zwar ist richtig, daß der Senat in einem früheren Urteile (Entsch. Bb. 56 S. 393) ausgesprochen hat, daß die Anmeldung der Ansprüche des Bergers beim Strandamte (§ 36 Strand.D.) in gewissem Sinne der Alageerhebung gleichstehe, und daß die gerichtliche Alage gegen den Bescheid des Strandamtes (§ 39) etwas von der Natur eines Rechtsmittels habe und dem Sinspruche der Zivilprozespordnung gleiche. Hieraus ist die Folgerung gezogen, daß für die Altivund Passivalegitimation der Parteien der Zeitpunkt maßgebend sei, wo die Ansmeldung der Ansprüche beim Strandamte erfolge. Daran wird selfgegehalten. Es solgt daraus aber nicht, was die Revision ausstellt.

Das Verfahren beim Strandamte ist ein reines Verwaltungsverfahren, auf bessen Verlauf die Gerichte keinen Einfluß haben. Rommt es zu einem gerichtlichen Nachverfahren, so steht den Gerichten lediglich die Prüfung der materiellen Ansprüche zu, die in dem Vorverfahren zuerkannt oder aberkannt sind. Die Rukässissieit und Ordnungsmäßigkeit des von der Verwaltungsbehörde eingeschlagenen Verfahrens aber steht, wie das Oberlandesgericht mit Recht bemerkt, nicht zur Kognition der Gerichte. Jedenfalls trisst dies für den vorliegenden Fall zu, wo es sich nur darum handelt, daß das Strandamt ansangs überhaupt abgelehnt hatte, die Angelegenheit als eine von ihm zu entscheidende Rechtssache in Gemäßheit der Strandungsvordnung in Behandlung zu nehmen und nach Anhörung der Beteiligten zu entscheiden, später aber insolge einer Weisung der vorgesetzen Behörde dies doch getan hat. Mit dem dadurch zum ersten Male herbeigesührten Eingehen auf die Streitsache waren die beiden vorhergegangenen, ein Eingehen absehnenden Bescheide des Strandsamtes von selbst zurückgenommen, und es erscheint damit auch die gegen den zweiten Bescheid von der Beslagten nach § 39 Abs. 2 erhobene gerichtliche Klage nunmehr als gegenstandslos.

Die Revision meint, die Beschwerde berselben gegen ben Bescheid bes Stranbamtes vom 30. April 1906 sei nach § 39 Abs. 1 Strand.D. unzulässig gewesen. Das ift unrichtig. Der Bescheib, von bem in Abi. 1 gefagt wird, bag gegen ihn nur ber Rechtsweg stattfinde, ift ber in bem vorhergehenden Baragraphen näher bezeichnete Befcheid, ber bie angemelbeten Anfpruche bruft und fefffest. b. h. entweder aufpricht oder aberkennt. Lehnt das Strandamt die Einleitung bes Berfahrens überhaupt ab, fo ift hiergegen nicht etwa ber Rechtsweg in bem Sinne eröffnet, bag bie Gerichte nach Art einer höheren Inftang bas Strandamt zum nachträglichen Eingehen auf die Sache nötigen tonnten. Bielmehr läßt fich bochftens fagen, bak nunmehr ber Bergungsanspruch selbst ohne weiteres im Rechtswege, wie eine sonstige Schuld- ober Bfandlage, verfolgt werben tann, ba bie Angehung ber Berwaltungeinftang vergeblich gewesen Wenn bies nun anch bem fo beschiebenen Bergungsgläubiger freifteben mag, fo gibt es boch tein Gefet, bas ihm ben Berfuch verbote, die Weigerung bes Strandamtes, auf die Sache einzugeben. hurch eine Bermaltungsbeschwerbe zu forrigieren. Und noch weniger ift erfichtlich, auf Grund welcher gesetlichen Bestimmungen bie Gerichte in der Lage sein follten, die nachträgliche sachliche Erledigung ber Angelegenheit burch bas Stranbamt aus bem Grunde beiseite zu ichieben, weil fie erft infolge eines Ginichreitens ber vorgesetten Bermaltungsbehörbe erfolgt ift.

Hieraus geht zugleich hervor, daß es verfehlt ift, wenn die Revision weiter darzulegen versucht, daß schon mit bem ersten Beicheibe bes Stranbamtes vom 27. Mai 1904 bie Sache rechtsfraftig entschieden sei, weil die Beklagte biesen Bescheid bamals nur durch Mage bei einem unzuständigen Gerichte angefochten habe. Es tann bahinaestellt bleiben. ob biefer Bescheid ichon besmegen außer Betracht bleiben muß, weil er ber Beklagten nicht in ben burch § 36 Strand.D. vorgeschriebenen Formen — Ruftellung ober Bekanntmachung au Brototoll — mitgeteilt worden ift. And wenn man davon abfieht, ift ber Beicheib icon feinem Inhalte nach nicht geeignet, aeaenüber der Geltendmachung bes Bergelohnanspruches die Einrede der rechtstraftia entichiedenen Sache zu bearunden. Denn ausaesprochen hat bas Stranbamt in biesem Bescheibe lediglich, daß es fich nicht für guftanbig erachte, über ben Antrag ber Firma auf Festsehung eines Bergelohns zu entscheiben. Wenn biefem Ausspruche auch eine Begründung beigegeben ift, aus ber man entnehmen fann, daß das Strandamt damals annahm, der Firma ftehe überhaupt ein Anspruch auf Bergelohn nicht zu, so andert dies boch nichts baran. daß das Strandamt den Anspruch nicht aberkannt, sondern fich bloß für unzuftändig erklärt hat. Gine Notwendigkeit, diefen Bescheid binnen ber Ausschlußfrift bes § 39 burch Rlage bei bem für ben Ort bes Stranbamtes zuftanbigen Gerichte anzufechten, lag für ben Berger nicht vor. Er tonnte nunmehr feinen Anspruch auf Berge-Iohn (innerhalb ber gesetlichen Berjährungsfrift) bei jebem für bie Rlage auftändigen Gerichte erheben. Er tonnte aber ebensowohl auch ben Bersuch machen, bas Strandamt boch noch zu einem materiellen Eingeben auf die angemelbeten Ansprüche zu bewegen.

Bemerkt wird noch, daß der Senat, insoweit aus seinem Urteile vom 14. Februar 1891 (Hans. Ger.-Zig. Hauptbl. Rr. 54) eine mit ben vorstehenden Ausschrungen nicht übereinstimmende Ansicht über die Bedeutung eines die Zuständigkeit ablehnenden Bescheides des Strandamtes entnommen werden kann, an dieser Ansicht nicht sest."